



## Regierungsratsbeschluss vom 22. Oktober 2019

Liegenschaft Reichensteinerstrasse 20 in Basel; Eintragung ins Kantonale Denkmalverzeichnis

---

P191455

1. Der vorgelegte Beschluss zum Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Reichensteinerstrasse 20 in das Kantonale Denkmalverzeichnis wird genehmigt. Er ist mit Rechtsmittelbelehrung zu publizieren.

### Begründung

Seit der Revision des kantonalen Denkmalschutzgesetzes im Jahr 2013 ist die vertragliche Vereinbarung der Eintragung ins Denkmalverzeichnis der Regelfall und tritt an die Stelle der Eintragung durch Verfügung. Neben der Eintragung ins Denkmalverzeichnis werden im Vertrag hauptsächlich der Schutzzumfang und mögliche bauliche Veränderungen festgelegt. Dem Interesse der Eigentümerschaft zur allfälligen späteren Umnutzung der rückseitigen Gewerbebauten für Wohnzwecke wurde demnach insofern Rechnung getragen, als nur deren Äusseres in den Schutzzumfang aufgenommen wurde. Ausserdem ist ein subtiler Umbau des Mansardengeschosses in Absprache mit der Kantonalen Denkmalpflege möglich. Mit Vertragsunterzeichnung verzichtet die Eigentümerschaft nach gängiger Praxis auf die Geltendmachung einer Entschädigung aus materieller Enteignung.

Gestützt auf § 15 des kantonalen Denkmalschutzgesetzes genehmigt der Regierungsrat den Vertrag betreffend Eintragung der Liegenschaft Reichensteinerstrasse 20 ins Denkmalverzeichnis. Die genannte Liegenschaft ist ein materielles Geschichtszeugnis und stellt wegen ihres hohen architektonischen, geschichtlichen und baukünstlerischen Zeugniswerts ein Baudenkmal im Sinne des Gesetzes über den Denkmalschutz dar. Die Eigentümerschaft der Liegenschaft hat der Aufnahme der Liegenschaft ins Denkmalverzeichnis zugestimmt, so dass keine privaten Interessen gegen die Unterschutzstellung sprechen. Öffentliche Interessen, die einer Unterschutzstellung entgegenstehen, insbesondere raumplanerische oder städtebauliche Einwände, liegen ebenfalls nicht vor.

